



Themen dieses Rundschreibens im Überblick:

Beginn der Antragsfrist für Honorarausgleichszahlungen Mehr auf Seite 2

Ärzte und Psychotherapeuten können einen Antrag auf finanziellen Ausgleich (COVID-19-Pandemie-Schutzschirm) bei mehr als 10 Prozent Honorarrückgang im Quartal III/2020 gegenüber dem Quartal III/2019 stellen.

Streichung der kassenseitig genehmigungspflichtigen Leistungen Mehr auf Seite 2

In der Human- und Tumorgenetik wurden alle kassenseitig genehmigungspflichtigen Leistungen zum 01.01.2021 vom Bewertungsausschuss gestrichen.

Zweitmeinungsverfahren bei geplantem Kniegelenkersatz Mehr auf Seite 3

Patienten haben Anspruch auf eine Zweitmeinung bei geplantem Kniegelenkersatz seit dem 12.01.2021.

Ruhen der Zulassung von ranitidinhaltigen Arzneimitteln Mehr auf Seite 4

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte hat am 07.01.2021 das Ruhen der Zulassung aller Ranitidinpräparate mit sofortiger Wirkung angeordnet.

Weitere Informationen Mehr auf Seite 4

... erhalten Sie u. a. zur Antikörperstudie COVID-PraxImm, zur Grippeimpfstoffbestellung für die Saison 2021/2022, zur erweiterten Verordnungsbefugnis von Psychotherapeuten für Ergotherapie, zu neuen Formularen zur Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder.

Kurz informiert Mehr auf Seite 7

... werden Sie u. a. über die Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie, über die Wirtschaftlichkeitsziele für Arzneimittel und Heilmittel, über die Aufnahme einer neuen Leistung „Beratungsgespräch für Pflegepersonen“ im HzV-Vertrag der Knappschaft und über eine Online-Umfrage zur klinischen Einsetzbarkeit von Gesundheits-Apps für chronische Schmerzpatienten von der Uni Marburg.

Fortbildungen und weitere Termine Mehr auf Seite 8

... betreffen die Webinare der KVT für den Monat Februar und ein Online-Seminar zur neuroradiologischen Diagnostik am 24. März 2021.

Amtliche Bekanntmachungen Mehr auf Seite 8

... betreffen den Honorarvertrag 2021 und die Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 01.02.2021.

Beginn der Antragsfrist für Honorarausgleichszahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie für das III. Quartal 2020

Ende Februar wird Ihnen der Honorarbescheid für das III. Quartal 2020 zugeschickt. Ab der Bekanntgabe des Honorarbescheides III/2020 können Sie einen Antrag auf finanziellen Ausgleich (COVID-19-Pandemie-Schutzschirm) bei mehr als 10 Prozent Honorarrückgang gegenüber dem Quartal III/2019 an die KV Thüringen stellen.

Bitte verwenden Sie dafür das entsprechende Formular auf unserer Internetseite unter www.kvt.de → „Mitglieder“ → „Honorar“ → „Aktuelle Information zu möglichen Honorarausgleichszahlungen“. Sofern Sie von der Möglichkeit des Honorarausgleichs Gebrauch machen wollen, senden Sie diesen Antrag – bitte vollständig ausgefüllt – innerhalb einer Frist von einem Monat (entspricht der Widerspruchsfrist) an die KV Thüringen.

Bitte beachten Sie, dass das Formular ausschließlich für die Beantragung von Honorarausgleichszahlungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie zu verwenden ist.

Die sogenannte „Härtefallregelung“ nach § 15 des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM), welche sich insbesondere auf Honorarrückgänge resultierend aus HVM- bzw. EBM-Änderungen bezieht, ist nach wie vor formlos, ebenfalls innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Honorarbescheides, zu beantragen. Es ist nicht erforderlich, den Honorarbescheid mittels Widerspruch anzugreifen, wenn Sie ausschließlich die vorgenannten Honorarausgleichszahlungen beantragen möchten. Es handelt sich um voneinander unabhängige Verwaltungsverfahren.

Streichung der kassenseitig genehmigungspflichtigen Leistungen in der Human- und Tumorgenetik zum 01.01.2021

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 547. Sitzung die Streichung aller kassenseitig genehmigungspflichtigen Leistungen in der Human- und Tumorgenetik zum 01.01.2021 beschlossen:

- Streichung GOP 11449, 11514, 19425 für postnatale Mutationssuchen und GOP 19454 für die In-vitro-Diagnostik tumorgenetischer Veränderungen zur Indikationsstellung einer pharmakologischen Therapie.
- Die Leistungen für human- und tumorgenetische Mutationssuchen über 25 Kilobasen wurden in die GOP 11513 und 19424 bzw. 19453 integriert.
- Streichung des Zuschlages nach GOP 11449 für eine Erweiterung der indikationsbezogenen Diagnostik. Der Zuschlag wird innerhalb der bestehenden GOP insbesondere durch die Erweiterung des fakultativen Leistungsinhaltes der GOP 11440 „Hereditäres Mamma- und Ovarialkarzinom“ abgebildet.
- Streichung GOP 11304 und 19406 für die ärztlichen Gutachten.

Den genauen Wortlaut des Beschlusses können Sie im Internetportal des Instituts des Bewertungsausschusses nachlesen.



Formular für die Beantragung von Honorarausgleichszahlungen:
www.kvt.de

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Viola Friebe
Tel. 03643 559-513
Bettina Helferich
Tel. 03643 559-511
Marina Müller/Sophie Kaiser
Tel. 03643 559-512

Ihre Ansprechpartnerinnen zu den Themen der Leistungsabrechnung sind die Gruppenleiter aus Ihrer Fachgruppe.
(s. Tabelle auf Seite 3)



Beschluss unter:
<http://institut-ba.de/ba/beschluesse.php>

Zweitmeinungsverfahren bei geplantem Kniegelenkersatz

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat den Anspruch auf eine unabhängige Zweitmeinung bei geplantem Kniegelenkersatz beschlossen. Das neue Zweitmeinungsverfahren ist zum 12.01.2021 per Beschluss in Kraft getreten.



EBM → Aktuelles:
www.kvt.de

GOP	Bezeichnung	Datum Inkrafttreten
88200A	Zweitmeinungsverfahren bei einer bevorstehenden Mandeloperation	01.01.2019
88200B	Zweitmeinungsverfahren bei einer bevorstehenden Gebärmutterentfernung	01.01.2019
88200C	Zweitmeinungsverfahren bei einer bevorstehenden Schulterarthroskopie	20.02.2020
88200D	Zweitmeinungsverfahren bei einer bevorstehenden Amputation beim Diabetischen Fußsyndrom	offen
88200E	Zweitmeinungsverfahren bei geplantem Kniegelenkersatz	12.01.2021

Generell gilt folgende Verfahrensweise:

Für die Aufklärung und Beratung sowie Befundaushändigung im Zusammenhang mit einem ärztlichen Zweitmeinungsverfahren kann vom indikationsstellenden Arzt „Erstmeiner“ die GOP 01645A, 01645B, 01645C oder 01645E je nach Indikation einmal im Krankheitsfall abgerechnet werden.

Der Zweitmeinungsarzt benötigt eine Genehmigung der KV, um die Leistungen des Zweitmeinungsverfahrens abrechnen zu können. Berechnungsfähig sind jeweils die zutreffende Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale sowie die GOP für ggf. medizinisch notwendige Untersuchungsleistungen. Diese setzen die Angabe einer medizinischen Begründung voraus. Zusätzlich erfolgt eine indikationsspezifische Kennzeichnung der Leistungen des Zweitmeinungsverfahrens über die GOP 88200A, 88200B, 88200C oder die neue GOP 88200E.

Wird der Patient neben dem Zweitmeinungsverfahren auch darüber hinaus behandelt, erfolgt die differenzierte Kennzeichnung der einzelnen Leistungen des Zweitmeinungsverfahrens mittels Begründungstext hinter diesen betreffenden GOP. Im „freien Begründungstext“ (KVDT-Feldkennung 5009) wird der Text „88200A“, „88200B“, „88200C“ oder „88200E“ je zutreffender GOP angegeben.

Ihre Ansprechpartner für **alle Themen der Leistungsabrechnung** finden Sie in der folgenden Tabelle:

Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ...	Gruppenleiter Telefon
Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte	Britta Rudolph Tel. 03643 559-480
Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte	Claudia Skerka Tel. 03643 559-456 Petra Grimmer Tel. 03643 559-492
Gynäkologen, HNO-Ärzte, Orthopäden, PRM, Urologen	Andrea Böhme Tel. 03643 559-454 Evelyn Goetz Tel. 03643 559-430

Kontaktaufnahme per E-Mail:
abrechnung@kvt.de

Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ...	Gruppenleiter Telefon
Hautärzte, Neurologen, Nervenärzte, Psychiater, Psychotherapie, Notfälle/Einrichtungen	Kerstin Bose Tel. 03643 559-451 Sandra Speike Tel. 03643 559-452
Augenärzte, ermächtigte Ärzte, HNO-Ärzte, Fachchemiker, Humangenetik, Laborärzte, Laborgemeinschaften, Pathologen, Mammographie-Screening	Uta Tarnow Tel. 03643 559-437 Manuela Stöpel Tel. 03643 559-438
Belegärzte, Chirurgen, Radiologen, Nuklearmediziner, Dialyseärzte, Dialyse-Einrichtungen, MKG, Neurochirurgen, Anästhesisten, Augenärzte	Annett Kölbel Tel. 03643 559-441 Susanne Schakohl Tel. 03643 559-444

Ruhen der Zulassung von ranitidinhaltigen Arzneimitteln

Das BfArM (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte) hat am 07.01.2021 das Ruhen der Zulassung aller Ranitidinpräparate mit sofortiger Wirkung angeordnet. Diese Anordnung ist vorläufig befristet bis zum 02.01.2023.

Aufgrund eines ungünstigen Nutzen-Risiko-Verhältnisses der betreffenden Arzneimittel ist die Anordnung des Ruhens der Zulassungen erforderlich, dazu existiert ein Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 24.11.2020. Diesem ist das Bundesinstitut nun gefolgt.

Schon im September 2019 wurden in Arzneimitteln mit dem Wirkstoff Ranitidin Verunreinigungen festgestellt. Der Rückruf aller Chargen des Wirkstoffes erfolgte daher aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bis zur Klärung des Sachverhaltes.

In fast allen getesteten ranitidinhaltigen Wirkstoffchargen und Arzneimitteln wurde N-Nitrosodimethylamin (NDMA) gefunden. NDMA ist aber nicht nur als Verunreinigung durch den Herstellungsprozess vorhanden (wie bei den Sartanen), es wird vermutet, dass sich NDMA durch den normalen Abbau von Ranitidin bildet.

Ranitidinhaltige Arzneimittel werden zur Kontrolle der Magensäureproduktion bei Sodbrennen, zur Behandlung der Refluxerkrankungen und zur Prophylaxe von Magengeschwüren eingesetzt.

WEITERE INFORMATIONEN

Antikörperstudie COVID-PraxImm – nächster Testzeitpunkt im Februar 2021 und mögliche Neueinschreibungen

Die Antikörperstudie COVID-PraxImm der KV Thüringen hat erfolgreich den ersten und zweiten Studienzeitpunkt (im August und November 2020) durchlaufen.

Im Februar 2021 folgt nun der 3. Untersuchungszeitpunkt der COVID-PraxImm-Studie. Wir bitten alle Studienteilnehmer, nach den ersten beiden Testungen nun auch diesen Studientermin wahrzunehmen.

Hierzu überprüfen Sie bitte, ob Ihnen weiterhin ausreichende Test- und Versandmaterialien zur Verfügung stehen. Bei Bedarf ist eine Nachbestellung einzelner Materialien bei der Firma Rademann möglich.



Themen A-Z → Arzneimittel:
www.kvt.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Yvonne Frühauf-Saftawi,
Tel. 03643 559-778

Nachbestellung von Test- und
Versandmaterial per E-Mail:
materialversand@rademann.de

Auch für Praxen, die sich bisher noch nicht zur Teilnahme entschließen konnten, besteht nun wieder die Möglichkeit, sich einzuschreiben. Das gilt auch für Teammitglieder in bereits teilnehmenden Einrichtungen.

Nach der Impfung gegen das Corona-Virus (SARS-CoV-2) mit derzeit in Deutschland verwendeten Impfstoffen ist kein positiver Schnelltest zu erwarten (da anderes „Zielprotein“). Der verwendete Schnelltest ist und bleibt daher ein Indikator für einen tatsächlichen Viruskontakt. Für die Auswertung der Studie ist es dennoch sehr wichtig zu erfahren, ob Sie bereits geimpft wurden. Bei Aufruf des Personen-Fragebogens werden Sie daher gebeten, bei bereits erfolgter Impfung hierzu im Freitextfeld Aussagen zu machen.

Über diese Website sind auch weiterhin die Neueinschreibungen von Praxen zur Studienteilnahme (mit jetzt aktuell noch zwei Studienzeitpunkten) möglich. Verwenden Sie hierzu die Ihnen im Juli übermittelten Zugangsdaten (bei Bedarf ist eine Neuansforderung per E-Mail coronatest@kvt.de möglich).

Einzelne neue Studienteilnehmer können bei der Treuhandstelle telefonisch nachgemeldet werden.

Bitte denken Sie daran, bei positivem Schnelltest und eingesandter Blutprobe Ihre ELISA-Befunde und die der über Ihre Praxis eingeschriebenen Studienteilnehmer abzurufen (Labor DIANOVIS). Als bevorzugte Option sollte hierzu auf dem begleitenden Laborschein die E-Mail-Adresse Ihrer Praxis angegeben werden (hierüber Befundabruf und Eintrag in Teilnehmerpass durch die Praxis).

Alle Testergebnisse (auch versehentlich noch nicht eingetragene Befunde der letzten zwei Studientermine) müssen wie bisher vom Teilnehmer selbst aus dem Teilnehmerpass in den Personen-Fragebogen (online) eingetragen werden. Hierfür allen Teilnehmern besten Dank!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Nutzen Sie hierfür folgende Möglichkeiten (E-Mail/Telefon):

- **KV Thüringen** (für inhaltliche Fragen zur Studie und deren Durchführung): coronatest@kvt.de oder 03643 559-761, -767 oder -776
- **Firma Rademann** (für Nachbestellung einzelner Materialien, vorzugsweise per E-Mail): materialversand@rademann.de
- **Labor DIANOVIS** (für organisatorische Fragen zur ELISA-Kontrolluntersuchung und für Laborbefunde): Außendienst, Herr Schneider (0151 4042-6235), info@dianovis.de oder 03661 4644-34

ACHTUNG! Grippeimpfstoffbestellung für die Saison 2021/2022 **Neue STIKO-Empfehlung zur Gripeschutzimpfung für über 60-Jährige**

Die STIKO hat bereits jetzt die Influenza-Impfempfehlung für über 60-Jährige für die kommende Impfsaison aktualisiert. Damit sollen Planung, Produktion und Beschaffung entsprechend gewährleistet werden. Die Bestellung des gesamten Bedarfs an Grippeimpfstoff für die Saison 2021/2022 soll **spätestens bis zum 28.02.2021** über die Apotheken erfolgen.

Übernahme der STIKO-Empfehlungen vom August 2020 in die Schutzimpfungs-Richtlinie

Die STIKO-Empfehlungen vom August wurden in die Schutzimpfungs-Richtlinie übernommen. Die Empfehlungen betreffen Ergänzungen bei den Impfungen gegen Mumps, Masern, Röteln, Varizellen, FSME und Meningokokken.



Informationen zur Studie
COVID-PraxImmun:
www.coronatest-thueringen.de

Treuhandstelle beim Zi für An-
meldungs- und Dokumentations-
fragen: 030 4005-2444



Themen A-Z → Impfen:
www.kvt.de



Themen A-Z → Impfen:
www.kvt.de

Erweiterte Verordnungsbefugnis von Psychotherapeuten für Ergotherapie

Die Verordnung von Ergotherapie durch einen Vertragspsychotherapeuten ist seit 01.01.2021 zulässig, wenn eine Diagnose aus dem Indikationsspektrum zur Anwendung von Psychotherapie gemäß geltender jeweils aktueller Psychotherapie-Richtlinie vorliegt oder gemäß Anlage I Nummer 19 (neuropsychologische Therapie) § 4 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung vorliegt.

Darüber hinaus ist eine Verordnung auch dann zulässig, wenn eine Diagnose aus dem Indikationsspektrum des Kapitels V „Psychische und Verhaltensstörungen“ der ICD-10-GM Version 2020 vorliegt und eine Abstimmung mit dem behandelnden Arzt erfolgt.

8. Nachtrag zum HzV-Vertrag mit der KNAPPSCHAFT

Der Vertrag zur Hausarztzentrierten Versorgung (KNAPPSCHAFT) wurde **mit Wirkung zum 01.01.2021** angepasst.

Die Anpassungen betreffen im Wesentlichen die Aufnahme der neuen Leistung „Beratungsgespräch für Pflegepersonen“. Diese kann ab 01.01.2021 unter der **GOP 81114 (30 €)** abgerechnet werden.

Neue Formulare zur Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder

Zum 01.12.2020 ist die neu gefasste Landesrahmenvereinbarung Früherkennung und Frühförderung für den Freistaat Thüringen in Kraft getreten. Diese Information hat die KV Thüringen erst im Nachgang erreicht.

Die **ab sofort zu verwendenden Formulare** (Förder- und Behandlungs- sowie Therapieänderungsplan) haben wir zum Download auf unserer Internetseite eingestellt.

Das vollständige Vertragswerk können Sie auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (www.tmasgff.de/soziales/menschen-mit-behinderungen) einsehen.

Schnelltests bei symptomatischen AOK-Patienten

Insbesondere aufgrund des hohen Infektionsgeschehens vor Weihnachten hat die KV Thüringen mit der AOK PLUS vereinbart, Point-of-Care-Antigen-Schnelltests auch bei symptomatischen AOK PLUS-Versicherten einsetzen zu können. Durch die unmittelbare Testung und das schnelle Ergebnis wird bei dringenden Hausbesuchen bzw. im Bereitschaftsdienst eine alternative Möglichkeit geschaffen, um die medizinische Versorgung im Einzelfall zielgerichteter und schneller steuern zu können.

Für die Beratung des Versicherten, den Abstrich und das aufklärende Gespräch zum Testergebnis wird eine **Pauschale von 20 € (Abr.-Nr. 99026)** vergütet. Die Schnelltests sind durch die Thüringer Vertragsärzte bzw. Bereitschaftsdienstärzte selbst zu beschaffen und vorzuhalten. Für den Schnelltest wird eine **Pauschale von 9 € über die Abr.-Nr. 99027** erstattet. Ist ein Schnelltest positiv, muss eine bestätigende Diagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) erfolgen.



Themen A-Z → Heilmittel:
www.kvt.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Bettina Pfeiffer,
Tel. 03643 559-764



Mehr Informationen:
www.kvt.de

Ihr Ansprechpartner:
Frank Weinert,
Tel. 03643 559-136



Formulare zum Download:
www.kvt.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Elisabeth Haberzettl,
Tel. 03643 559-135

Bitte beachten Sie, dass es dem Patienten freigestellt bleiben muss, ob er einen Schnelltest wünscht oder ein PCR-Test durchgeführt werden soll.

Die Vergütung für den Einsatz der Schnelltests im Bereitschaftsdienst erfolgt zusätzlich zur Stundenpauschale im Bereitschaftsdienst.



Zum Vertrag und weitere Informationen:
www.kvt.de

Vertrag mit dem Bildungsministerium für Schnelltests

Für Beschäftigte in Kitas, Einrichtungen der Erziehungshilfe und Schulen sowie Tagespflegepersonen hat die KV Thüringen mit dem Bildungsministerium bereits einen Vertrag zum Einsatz von PoC-Antigen-Schnelltest geschlossen. Dieser wurde **nunmehr um die Vor-Ort-Testung von Schülern der Abschlussklassen erweitert** und bietet allen Thüringer Haus- und Fachärztinnen und -ärzten die Möglichkeit der Teilnahme. In der Praxis durchgeführte Tests werden mit jeweils 25 € und in Schulen bzw. Einrichtungen durchgeführte Tests mit jeweils 20 € vergütet. Die Schnelltests können über den Webshop im Mitgliederportal KVTOP bestellt werden.

Wenn Sie teilnehmen wollen, senden Sie eine E-Mail an corona-umfrage@kvt.de. Geben Sie bitte an, ob Sie Testungen vor Ort oder ausschließlich in Ihrer Praxis durchführen. Zugleich ist der Hinweis wichtig, ob auch fremde Patienten bei Ihnen einen Schnelltest in der Praxis erhalten können.

Die Testung vor Ort von Beschäftigten in Kitas, Einrichtungen der Erziehungshilfe und Schulen ohne Abschlussklassen ist weiterhin durch die Thüringer Vertragsärzte möglich. Lediglich für Dritte (z. B. Hilfsorganisationen wie DRK, Johanniter) ist die Testung in diesen Einrichtungen vom Thüringer Bildungsministerium gegenwärtig ausgeschlossen.

Bei Fragen zur Umsetzung schreiben Sie bitte an den Coronastab der KVT:
corona-stab@kvt.de



Weitere Informationen:
www.kvt.de

Neuer Vertrag zur ärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei

Zum 01.01.2021 ist dieser Vertrag in Kraft getreten. Zwei wesentliche Änderungen wurden hierbei im Vertrag umgesetzt:

- Anpassungen im Bereich der Psychotherapie, wie die Einführung der Psychotherapeutischen Akutbehandlung oder der Systemischen Therapie bei Erwachsenen,
- Nutzung bundesmantelvertraglicher Vordrucke auch in digitaler Form und
- die Möglichkeit, dass für Angehörige der Bundespolizei und der Polizei des Deutschen Bundestages elektronische Gesundheitskarten ausgegeben werden können.



Themen A-Z - Bundespolizei: beamte:
www.kvt.de



Vertrag auf Bundesebene:
www.kbv.de

Kurz informiert:

- Die **Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie** betreffen zahlreiche Beschlüsse zur frühen Nutzenbewertung von Arzneimitteln.
- Die **Wirtschaftlichkeitsziele für Arzneimittel und Heilmittel** aus dem Jahr 2020 werden in 2021 weitergeführt. Näheres zu den Arzneimittel- und Heilmittelvereinbarungen für 2021 finden Sie auf der Internetseite der KV Thüringen.
- **Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren** wurde ergänzt – neues Eingriffsthema Implantationen einer Knieendoprothese startet.
- **Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen des Landes Thüringen:** Der Freistaat Thüringen hat die Impfung gegen COVID-19 in die Liste der öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen aufgenommen.
- **Online-Umfrage zur klinischen Einsetzbarkeit von Gesundheits-Apps für chronische Schmerzpatienten:** Bei dieser Online-Studie geht es um die Akzeptanz, die Ärzte und Ärztinnen Gesundheits-Apps entgegenbringen und ob ein Edukationsvideo einen Einfluss auf diese haben kann. Die Bearbeitung der Umfrage dauert ca. 10 Minuten. Diese Studie ist ein Forschungsprojekt der Uni Marburg.



Themen A-Z → Arzneimittel:
www.kvt.de



Themen A-Z → Wirtschaftlichkeitsprüfung:
www.kvt.de



Themen A-Z → Zweitmeinungsverfahren:
www.kvt.de



Themen A-Z → Impfen:
www.kvt.de



Zur online-Umfrage:
www.unipark.de

FORTBILDUNGEN UND WEITERE TERMINE

Webinare (online-Veranstaltungen) für Februar 2021:

- » 17.02.2021, 15:00–16:30 Uhr, DMP richtig dokumentieren für Ärzte und Praxispersonal (2 Punkte)
- » 17.02.2021, 15:00–17:00 Uhr, Rechtliche Aspekte für Vertragsärzte im Praxisalltag und in der Patientenbetreuung (3 Punkte)
- » 24.02.2021, 15:00–18:00 Uhr, Einstiegsseminar zur Leistungsabrechnung für Ärzte (4 Punkte)
- » 26.02.2021, 15:00–16:30 Uhr, EBM als Abrechnungsgrundlage ärztlicher Leistungen, gesetzliche Grundlage, Aufbau und Inhalt (3 Punkte)

Alle Informations- und Fortbildungsveranstaltungen der KV Thüringen mit Informationen zu Inhalt, Referenten und Zertifizierung sowie Anmeldung finden Sie auf der Internetseite unseres Tagungszentrums.

Online-Seminar: Klinische Neuroradiologie – Neuroradiologische Diagnostik

Neuroradiologische Diagnostik: Spezielle Bildgebung von Wirbelsäule, Rückenmark und spinaler Gefäßversorgung

- » **am 24. März 2021, Beginn 18:00 Uhr**
- » Zertifizierung: Die Sächsische Landesärztekammer hat die Veranstaltung mit drei Punkten zertifiziert.
- » Anmeldung: britta.maedel@sana.de oder telefonisch: 03433 21-1800

Ihre Ansprechpartnerin
Silke Jensen,
Tel. 03643 559-282



Zur Anmeldung der Webinare:
www.kvt-events.de/ESOR/



Tagungszentrum der KVT:
<https://tagungszentrum.kvt.de>



Einladungsflyer inkl. Programm:
www.kvt.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bitte beachten Sie folgende Bekanntmachungen:

- » Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2021 **Nr. 02-2021**; Hinweis: Der Honorarvertrag steht noch unter dem Vorbehalt der aufsichtsrechtlichen Prüfung.
- » Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 01.02.2021 – **Nr. 03-2021**

Alle amtlichen Bekanntmachungen der KVT sowie die amtlichen Bekanntmachungen des Landesausschusses, des Zulassungsausschusses und des Berufungsausschusses finden Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen die amtlichen Bekanntmachungen auch per Post oder E-Mail zu. Bitte schicken Sie uns dann eine Information per E-Mail an medien@kvt.de.



Amthliche Bekanntmachungen:
www.kvt.de



kvt

Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen

Impressum:

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen – Zum Hospitalgraben 8 – 99425 Weimar
Tel. 03643 559-0, verantwortlich: Sven Auerswald (Hauptgeschäftsführer)
Redaktion: Stabsstelle Kommunikation/Politik
Versand: nur per E-Mail
Online: www.kvt.de in der Mediathek